



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Kunst Nimmer zu sündigen/ Das ist/ Eine außführliche/  
warhaffte/ historische und gründliche Beschreibung Der  
vier letzten Dingen deß Menschen/ Nemlich Deß bitteren  
Todes/ Deß Letzten Gerichts/ Deß ...**

**Dionysius <von Luxemburg>**

**Elwangen, 1685**

Privilegium Cæsareum.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38087**



## Privilegium Cæsareum.

**W**ir Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Boheim / Dalmatien / Croatien / und Slavonien / 2c. König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Wirtenberg / Graf zu Tyrol / 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich. Nachdem uns der Ehrsame / unser lieber andächtiger F. Jovita Burgundus Priester / als des Capuciner-Ordens General Definitor, demüthigst zu erkennen geben / wie daß viele Patres vorgedachtes Capuciner-Ordens / sowohl in unseren Erb-Königreichen / Fürstenthumben und Landen / als auch in dem H. Röm. Reich unterschiedliche Werck / als Predigen und andere geistliche Materien Bücherweis zusammen gesetzt / in solchen Auffsatz und Zusammentragung annoch fortfahreten / auch dieselbe mit Gottes Hülff der Christlichen Catholischen Gemeinde zum besten ans Tag-Licht zu bringen entschlossen: Und aber nicht leichtlichen Buchdrucker zu finden / welche von solchen

X)C ij

Mit-

Kayserliches Privilegium.

Mitteln seyen / obgesagte Bücher im Druck auff-  
zulegen / auch da etwan andere zur Stell wären /  
so den Verlag vermöchten / sie jedannoch den  
Nachdruck von andern zu besorgen hätten / wann  
nicht eine solche Vermessenheit mit unserer Kay-  
serlichen Hülff gesteuert und fürgesehen würde :  
Uns darauff demüthigst anruffend und bittend /  
daß wir dem Capuciner-Orden unser Kayserli-  
ches Privilegium impressorium zu ertheilen gnä-  
diglich geruheten. Und wir dann mildiglich an-  
gesehen solche demüthigste Bitt / auch wahr ge-  
nommen und betrachtet / die von gesagten Geists-  
lichen Patribus Capuciner-Ordens allbereits an-  
gewendte schwäre / sehr nützliche Mühe und Ar-  
beit / worinnen sie zur Aufferbaulichkeit der gan-  
zen Christlichen Gemeinde und Seelen-Heyl /  
nach aller Möglichkeit fleissig und eyferigst nicht  
absetzen wolten. Und darumb Eingangs gedach-  
tem Patri Capuciner-Ordens / Generali Definito-  
ri, und einem jeden selbigen Ordens zu der Zeit  
waltenden Patri Provinciali in Teutschen Lan-  
den / diese Gnad gethan / und Freyheit gegeben  
Thun auch solches hiemit in Krafft dieses Brieffs  
und gebieten allen und jeden unseren und des  
Reichs / auch unserer Erb-Königreich / Fürstern  
thumben und Landen Unterthanen und Getreuen  
Geistlich- und Weltlichen / insonderheit aber allen  
Buchdruckern / Buchführern und Buchverkäu-  
fern / oder sonst auff ein andere Weiß den Buch-  
handel Treibenden / wo und welcher Orten die  
innen oder aussen des Reichs gesessen seyn / hi-  
mit ernstlich / dergestalt / und wollen / daß

### Kayserliches Privilegium.

oder einer auß euch / noch auch jemand euert wegen / von allen und jeden Büchern / welche mehrbesagte Patres Capuciner-Ordens / vor vielen Jahren zusammen getragen / und der Gemeinde allbereit mitgetheilt haben / auch furohin zusammen setzen / und ans Tag-Liecht kommen lassen wollen / sich nicht unterfangen solle / ein einziges Buch ganz oder zertheilter Weiß nachzutrucken / oder von neuem auffzulegen / noch auch also nachgetruckt zu distrahiren , feil zu haben / umbzutragen / oder zu verkauffen / noch andern zu thun gestatten / in keiner Weiß / bey Pfen zwanzig Marck Lötigs Golds / die ein jeder / so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb in unser Kayserliche Kammer / den andern halben Theil dem Capuciner-Orden ad pios usus , unnachlässlich zu bezahlen / verfallen seyn solle ; er habe dann absonderlichen Consens und Erlaubnuß / von jetzigen oder zur selbigen Zeit an gesetztem Patre Provinciali darüber erhalten / mit angehängtem weiterem gnädigstem Befehl / und wollen / wann jetzt / über kurze oder lange Zeit ihr / oder einer auß euch / erst-erwehnten erfordernten Consens und Erlaubnuß von einem Patre Provinciali über mehr-erwehnten Capuciner-Ordens Bücher erhalten würdet / daß der / oder diejenige / welchen der Nachdruck oder neuer Verlag anvertraut / obangezogenen ertheilten Consens und Licenz mit der Censura und Approbation zu jedem Buch voran zu trucken : nicht weniger bey erfolgender Edition , von all und jeden Büchern / zu unserer Kayserlichen Reichs Hof-Canzley wenigst vier Exemplaria auff seinen Unkosten zu lieffern

Kayserliches Privilegium.

schuldig seyn solle / bey Vermeidung unserer Kay-  
serlichen Ungnad / und vorberührter Pæn / auch  
Verlehrung desselben euers Drucks / den ein jed-  
weder Pater Provincialis Capuciner-Ordens mit  
Hülff und Zuthua eines jeden Orts Obrigkeit /  
wo er dergleichen bey euer jeden finden wird / also  
gleich auß eigenen Gewalt / ohne Verhinderung  
männliches / zu der ihm anvertrauten Ordens Pro-  
vincz abfordern / und darmit nach Gefallen han-  
deln möge. Mit Urkund dieses Brieffs / besieglet  
mit unserem Kayserlichen auffgedruckten Secret-  
Insiegel. Geben zu Layenburg den siebenden  
May / Anno Sechszehen hundert vier und sieben-  
zig / unserer Reiche des Römischen im Sechszehen-  
den / des Hungarischen im Neunzehenden / und des  
Böheimischen im Achtzehenden.

LEOPOLDUS mpp.

V. Leopold Wilhelm  
Graff zu Königsegg.

( L. S. )

*Ad Mandatum Sacrae Caesareae  
Majestatis proprium.*

Wilhelmus Schröder.

Tene